

# **Stadt Ilmenau**

## **Erläuterungen zur Erste Änderung/Neufassung der Wasserwehrdienstsatzung**

---

### **Vorwort:**

Die Wasserwehrdienstsatzung vom 30.09.2022 stellte die Grundlage für die Gründung der Wasserwehr der Stadt Ilmenau dar. Inhaltlich enthielt diese Satzung Regelungen, welche insbesondere den Aufbau und die sich neu bildenden Wasserwehr fördern und lenken sollten. Zwischenzeitlich hat sich eine ehrenamtlich arbeitende und einsatzfähige Wasserwehr gebildet, so dass Satzungserweiterungen insbesondere in den Bereichen Wehrführung, Jahreshauptversammlungen und Wahlen usw. erforderlich waren. Zusätzlich zu den notwendig gewordenen Erweiterungen wurden in der Neufassung redaktionelle und rechtliche Anpassungen vorgenommen.

### **Wasserwehrdienstsatzung (WWDS) der Stadt Ilmenau**

vom .....

### **Begründungen/Erläuterungen zu den Änderungen/Erweiterungen**

#### Präambel

Redaktionelle Anpassung der Rechtsgrundlagen welche Grundlage für die Satzung sind.

#### § 1 Abs. 1

Einfügung einer rechtlichen Konkretisierung des Zuständigkeitsgebietes der Wasserwehr.

#### § 1 Abs. 3 Satz 2

Einfügung einer rechtlichen Konkretisierung, wann einer abstrakten Gefahrenlage vorliegt.

#### § 2 Abs. 3 Buchstabe d)

Streichung des nicht erforderlichen Hinweises auf § 1 Absatz 2 der Satzung im Satz 1. Streichung der Worte „oder die“ und Einfügen der Worte „und bei Gefahr im Verzuge die“, wodurch die Reihenfolge der Zuständigkeiten zwischen Wasserwehr, Gewässerunterhaltungsverband und Feuerwehr klarer geregelt werden.

#### § 2 Abs. 4

Streichung des Buchstaben „d“ und neueinfügen des Buchstaben „k“ beim Verweis auf die Haftung der Mitglieder der Wasserwehr. Hier war die Erweiterung der Haftungsgrundsätze auf die Aufgabenbereiche d – k erforderlich.

#### § 2 Abs. 5 Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung und Erweiterung der Formulierung Stadtgebiet um den Zusatz „einschließlich der Ortsteile“

#### § 2 Abs. 5 Buchstabe c

Redaktionelle Anpassung der Funktionsbezeichnung auf Grund der Aufnahme der Gleichstellungsbestimmung im § 10 der Satzung, welcher die Lesbarkeit der Satzung vereinfacht und die Geschlechter-Diversität berücksichtigt.

#### § 2 Abs. 5 Satz 1

Redaktionelle Anpassung der Rechtsgrundlage auf den aktuellen Rechtsstand.

#### § 2 Abs. 7 Buchstabe b

Erweiterung der Formulierung Stadtgebiet um den Zusatz „einschließlich der Ortsteile“.

§ 2 Abs. 8 Satz 1

Redaktionelle Anpassung der Formulierung.

§ 3 Abs. 1 Satz 1

Erweiterung der Formulierung Stadtgebiet um den Zusatz „einschließlich der Ortsteile“.

§ 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3

Redaktionelle Anpassung der Funktionsbezeichnung auf Grund der Aufnahme der Gleichstellungsbestimmung im § 10 der Satzung, welcher die Lesbarkeit der Satzung vereinfacht und die Geschlechter-Diversität berücksichtigt.

§ 3 Abs. 2

Der § 3 Abs. 2 wurde vollständig neu gefasst und regelt nun konkreter die Rahmenbedingungen bei der Bildung eines Wasserwehrabschnittes, die Zuordnung der Mitglieder und auch die Auflösung eines gebildeten Abschnittes. Die Bisher im § 5 Abs. 6 Sätze 3 und 4 der Wasserwehrdienstsatzung vom 30.09.2022 geregelten Zuständigkeit des Stadtwasserwehrleiters bei der Bildung von Wasserwehrabschnitten sowie die benannten Voraussetzungen habe sich als nicht ausreichend geregelt herausgestellt.

§ 3 Abs. 2 Satz 1

Legt neu fest das die Bildung und Einrichtung eines Wasserwehrabschnittes in der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters als Gesamteinsatzleiter der Wasserwehr liegt.

§ 3 Abs. 2 Satz 2

Definiert die Rahmenbedingungen, welche bei der Bildung eines Abschnittes zu berücksichtigen sind. Hier kommt insbesondere einer ausreichenden Anzahl von Einsatzkräfte eine elementare Rolle zu, um die Arbeits- und Einsatzfähigkeit in einem Abschnitt auch autark gewährleisten zu können. Die Einschätzung ab wann die Anzahl von Mitgliedern und damit zugleich der Einsatzkräfte für einen Abschnitt als ausreichend anzusehen ist, ist abhängig von den im Abschnitt befindlichen Gewässern, den topografische Besonderheiten und der Größe des zu bildenden Abschnittes und muss individuell durch den Oberbürgermeister oder einen Beauftragten bewertet werden.

§ 3 Abs. 2 Satz 3

Regelt im Fall der Bildung eines Wasserwehrabschnittes die Zuordnung der Mitglieder über den gemeldeten Wohnsitz. Hintergrund hierfür ist die Annahme das die Mitglieder der Wasserwehr insbesondere für Ihren Wohnort bzw. den wohnortnahen Bereich konkrete Ortskenntnisse haben und zugleich eine wesentlich kürzere Einsatzbereitschaft des Wasserwehrabschnittes gewährleistet werden kann.

§ 3 Abs. 2 Satz 4

Regelt die Auflösung eines gebildeten Wasserwehrabschnittes durch den Oberbürgermeister für den Fall, dass die Rahmenbedingungen welche ursprünglich zur Bildung des Wasserwehrabschnittes geführt haben nicht mehr erfüllt werden. Hierdurch soll insbesondere eine Reaktionsmöglichkeit geschaffen werden um im Falle von gravierenden Änderungen, z.B. bei der Mitgliederanzahl und damit bei der Gewährleistung der Arbeits- und Einsatzbereitschaft, einen nicht mehr arbeitsfähigen Abschnitt auch wieder auflösen zu können. Die verbliebenen Mitglieder eines aufgelösten Abschnittes würde dann, sofern vorhanden in andere Wasserwehrabschnitte, oder aber in die Hauptwehr integriert werden.

§ 3 Abs. 3

Redaktionelle Anpassung der Funktionsbezeichnung auf Grund der Aufnahme der Gleichstellungsbestimmung im § 10 der Satzung, welcher die Lesbarkeit der Satzung vereinfacht und die Geschlechter-Diversität berücksichtigt.

§ 3 Abs. 4

Je nach Inkrafttreten der geänderten Wasserwehrdienstsatzung (WWDS) der Stadt Ilmenau sowie des in Änderung befindlichen Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) sind ggf. Änderungen in der Paragraphen-Zuordnung vorzunehmen.

§ 4

Der § 4 wurde vollständig neu gefasst und enthält Regelungen zu den Leitungsfunktionen des Stadtwasserwehrleiters, des stellvertretender Stadtwasserwehrleiter, des Abschnittsleiters und des stellvertretender Abschnittsleiters.

Im Zusammenhang mit der Neugründung der Wasserwehr war es zunächst notwendig eine Wehrführung über den Oberbürgermeister zu berufen und diese mit der Gründungs- und Aufbauarbeit der Wasserwehr der Stadt Ilmenau zu beauftragen. Zwischenzeitlich hat sich eine mitgliederstarke ehrenamtliche Wasserwehr gegründet, welche eigenständig organisations-, arbeits- und einsatzfähig ist. Um dem Ehrenamt Rechnung zu tragen und vor allem die Akzeptanz der Führungskräfte in der Wehr und den Abschnitten zu stärken, macht sich eine Anpassung und Überführung der Leitungsfunktionen des ehrenamtlichen Stadtwasserwehrleiters, des stellvertretender Stadtwasserwehrleiters, des Abschnittsleiters und des stellvertretenden Abschnittsleiters von einer durch den Oberbürgermeisters berufenen Funktion in ein ehrenamtliche Wahlfunktion, welche aus der Mitte der Mitglieder der Wasserwehr bzw. des Wasserwehrabschnittes gewählt werden, erforderlich.

§ 4 Abs. 1

Im § 3 Abs. 1 wird der Oberbürgermeister als hauptverantwortlicher Gesamtleiter des Wasserwehrdienstes benannt, welcher die Leitung auf eine persönlich und fachlich geeignete und von ihm beauftragte Person (Stadtwasserwehrleiter) delegieren kann. Im § 4 Abs. 1 erfolgt die Zuordnung der Führung und Organisation der Wasserwehr nochmals auf den Stadtwasserwehrleiter als besondere Führungskraft.

§ 4 Abs. 2

Regelt das der Stadtwasserwehrleiter und sein Stellvertreter aus der Mitte der Wasserwehr für den Zeitraum von 5 Jahren gewählt werden.

§ 4 Abs. 3

Aktuell fehlen in Thüringen gesetzliche Vorgaben und Ausbildungsstandards welche als Grundlage anzusehen sind, um eine Wasserwehr und eine gebildeten Wasserwehrabschnitt mit den damit zusammenhängenden vielfältigen Aufgaben fachlich kompetent leiten zu können. Daher hat die Stadt Ilmenau die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen um sich zum Stadtwasserwehrleiter und seinem Stellvertreter wählen zu lassen in dieser Satzung zunächst auf kommunaler Ebene festgelegt. Neben den individuellen Kenntnissen, Erfahrungen sowie der persönlichen Eignung als Führungskraft werden die im Hochwasserschutz an den Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschulen angebotenen Lehrgänge im Hochwasserschutz als Ausbildungsgrundlage vorausgesetzt. Für den Fall, dass das Land Thüringen entsprechende gesetzliche Vorgaben und Ausbildungsstandards festlegen sollte, würden diese auf Grund des höheren Rechts die Regelungen in dieser Satzung ersetzen.

§ 4 Abs. 4

Regelt im Fall der Bildung eines Wasserwehrabschnittes durch den Oberbürgermeister das der Abschnittsleiter und der Stellvertreter aus der Mitte der zugeordneten Mitglieder des gebildeten Abschnittes auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden.

## **Stadt Ilmenau**

### **Erläuterungen zur Erste Änderung/Neufassung der Wasserwehrdienstsatzung**

---

#### § 4 Abs. 5

Regelt analog der Begründung zum § 4 Abs. 3 die Ausbildungs- und Eignungsstandards für den Abschnittsleiter und dessen Stellvertreter. Die Anforderungen sind zu den Anforderungen des Wasserwehrleiters und dessen Stellvertreters deutlich herabgesetzt.

#### § 4 Abs. 6

Konkretisiert die ehrenamtliche Wahrnehmung der besonderen Funktionen des Stadtwasserwehrleiters, des stellvertretenden Stadtwasserwehrleiters, des Abschnittsleiters und des stellvertretenden Abschnittsleiters.

#### § 4 Abs. 7

Regelt die Wahl des Stadtwasserwehrleiters und des stellvertretenden Stadtwasserwehrleiters in einer Versammlung der Wasserwehr und verweist auf die im § 8 der Satzung anzuwendenden Wahlmodalitäten.

#### § 4 Abs. 8

Regelt die Wahl des Abschnittsleiters und des stellvertretenden Abschnittsleiters in einer Versammlung des Abschnittes der Wasserwehr und verweist auf die im § 8 der Satzung geregelten Wahlmodalitäten.

#### § 5 Abs. 1

Einfügung der Voraussetzung eines schriftlichen Antrages zur regulären Aufnahme in die Wasserwehr.

#### § 5 Abs. 1 Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung sowie Anpassung der Personenbezeichnung auf Grund der Aufnahme der Gleichstellungsbestimmung im § 10 der Satzung, welcher die Lesbarkeit der Satzung vereinfacht und die Geschlechter-Diversität berücksichtigt.

#### § 5 Abs. 1 Buchstaben c-f (alte Fassung)

Entfall der Aufzählung von Beteiligten wie Gewerbetreibende und Unternehmen, Helfer der öffentlichen und privaten Hilfsorganisationen und der Feuerwehr im Rahmen der Aufgabenerfüllung welche dem „Beteiligtenbegriff“ der Satzung rechtlich nicht entsprechen. Die unter Buchstabe e (alte Fassung) benannten Freiwillige finden abschließende Regelung im § 5 Abs. 5 der Satzung.

#### § 5 Abs. 2

Über den Antrag auf Aufnahme in die Wasserwehr entscheidet als Gesamtleiter der Wasserwehr der Oberbürgermeister. Der Dienst in der Wasserwehr setzt eine bestimmte geistige und gesundheitlich Eignung voraus. In begründeten Zweifelsfällen ist die Aufnahme an eine amtsärztliche Bescheinigung geknüpft, um insbesondere den Aufnahmewilligen ggf. vor gesundheitlichen Schäden und Gefahren im Rahmen der aktiven Dienstausbung zu bewahren.

#### § 5 Abs. 3

Die Aufnahmeformalitäten wurden analog der bewährten Handhabungen bei Aufnahmen in den Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ilmenau auch für die Aufnahme in die Wasserwehr ausgestaltet.

#### § 5 Abs. 4

Im Falle einer Ablehnung der Aufnahme in die Wasserwehr ist diese Schriftlich dem Antragsteller mitzuteilen.

§ 5 Abs. 5

Redaktionelle Anpassung der Funktionsbezeichnung auf Grund der Aufnahme der Gleichstellungsbestimmung im § 10 der Satzung, welcher die Lesbarkeit der Satzung vereinfacht und die Geschlechter-Diversität berücksichtigt.

§ 5 Abs. 6

Redaktionelle Anpassung der Funktionsbezeichnung auf Grund der Aufnahme der Gleichstellungsbestimmung im § 10 der Satzung, welcher die Lesbarkeit der Satzung vereinfacht und die Geschlechter-Diversität berücksichtigt.

Streichung der Regelungen des Satz 3 zur Bildung von Wasserwehrabschnitten und der Bestellung von Abschnittsleitern durch den Stadtwasserwehrleiter wegen der Neuregelung in den §§ 3 Abs. 2 und 7 Abs. 8 und Zuweisung dieser Aufgabe an den Oberbürgermeister. Neueinfügung der konkreten Weisungsbefugnis im Fall der Bildung eines Wasserwehrabschnittes des Abschnittsleiters und dessen Stellvertreters gegenüber den konkret zugeordneten Mitgliedern des Wasserwehrabschnittes. Die hierarchische Weisungsbefugnis des Oberbürgermeisters, des Stadtwasserwehrleiters und des stellvertretenden Stadtwasserwehrleiters bleiben davon unberührt.

§ 5 Abs. 7 und 8

Redaktionelle Anpassungen.

§ 6

Regelung bleibt unverändert

§ 7

Einfügen des § 7 mit dem Regelungsinhalt Jahreshauptversammlungen, Ladung, Stimmrecht und Beschlussfähigkeit für die Wasserwehr sowie im Fall der Bildung eines Abschnittes für den Wasserwehrabschnitt. Da es sich auch bei der Wasserwehr um eine freiwillige ehrenamtliche Tätigkeit analog der Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehren handelt, erfolgte die inhaltlich Anlehnung des § 7 an die bestehenden Regelungen aus Feuerwehrsatzung der Stadt Ilmenau.

§ 8

Durch die erfolgte Überführung der Funktionen des Stadtwasserwehrleiter, des stellvertretenden Wasserwehrleiters, des Abschnittsleiters und stellvertretenden Abschnittsleiters von einem Berufsamt in ein Wahlamt macht sich die Aufstellung von Wahlregeln erforderlich. Auch hier erfolgte die Anlehnung der Vorschriften des § 8 an die bereits bestehenden Regelungen der Feuerwehrsatzung der Stadt Ilmenau.

§ 9

Neben dem Aufbau der Wasserwehr haben die ehrenamtlichen Kräfte der Wasserwehr zwischenzeitlich einen Verein zur Förderung der Wasserwehr und des Hochwasserschutzes in der Stadt Ilmenau gegründet. Mit dem neu gefassten § 9 trägt die Stadt Ilmenau der Vereinsgründung Rechnung und regelt analog zu bereits ähnlichen Regelungen in der Feuerwehrsatzung der Stadt Ilmenau auch die Unterstützung des Vereines der Wasserwehr im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten. Da die Entwicklungstendenz insbesondere bei der Bildung von Wasserwehrabschnitten und damit von weiteren Vereinsstrukturen für die gebildeten Wasserwehrabschnitte nicht absehbar ist, erfolgt die Formulierung (können sich zu privatrechtlichen Vereinigungen, Vereinen oder Verbänden zusammenschließen) bewusst in der Mehrzahl.

§ 10 Abs. 1

Die Formulierung wann eine Person durch die Verweigerung der Hilfeleistung im Hochwasserfall eine Ordnungswidrigkeit begeht wurde konkretisiert und im Satz 2 explizit Rechtfertigungstatbestände zur Verweigerung der Hilfeleistung aufgenommen.

§ 11 Abs. 1

Mit der Einführung des § 11 erfolgt die Klarstellung, dass die in der Satzung benannten Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen für alle Geschlechter gelten. Die Anpassung erfolgt nicht nur wegen einer besseren Lesbarkeit der Satzung, auch wird damit die Geschlechter-Diversität berücksichtigt.

Ilmenau